Liefer- und Zahlungsbedingungen

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1) Allgemeines:

Soweit nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Auftraggeber bekannt gegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unser Auftragsgeber stimmt zu, dass im Fall der Verwendung von allgemeinen

Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Mit Unterfertigung des Auftragsschreibens werden auch die auf der Rückseite desselben aufgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

2) Offerte:

Unsere Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für dessen Richtigkeit übernommen werden. Sollte aufgrund eines freibleibenden Kostenvoranschlages der Auftrag erteilt werden, so sind wir erst dann verpflichtet, von einer unvermeidlichen Kostenüberschreitung den Auftraggeber zu verständigen, wenn eine Kostenüberschreitung bis zu 15% der Auftragssumme als unvermeidlich sich herausstellen sollte. Dies gilt allerdings nicht für Kostenüberschreitungen, die durch Zusatzaufträge bewirkt werden. Bei bindenden Kostenvoranschlägen gilt vereinbart, dass wir berechtigt sind, die veranschlagten Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse, oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern.

Bindende Kostenvoranschläge gelten im übrigen nur für den Fall, dass der Auftrag innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung des Kostenvoranschlages auch erteilt wird. Unsere Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund desselben ein Auftrag erteilt wird.

3) Pläne und Skizzen:

Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches, bleiben unser Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

4) Preise:

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werksleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand unter Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung zu stellen. Sollte nichts anderes vereinbart sein, so ist ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Lieferung und ein weiteres Drittel nach Montage zu bezahlen. Unsere Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exkl. MwSt. zu verstehen. Sollte mit dem Auftraggeber ein Skontoabzug vereinbart worden sein, so gilt als vereinbart, dass für den Fall, dass eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt, der Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen erfolgt.

5) Verzugszinsen:

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, die bankmäßigen Zinsen, die der Auftragnehmer selber zu bezahlen hat, zu ersetzen verpflichtet.

6) Mahn- und Inkassospesen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahnund Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Für den Fall der Beauftragung eines Inkassoinstitutes ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten des Inkassoinstitutes gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen zu bezahlen. Für den Fall, dass wir das Mahnwesen selber betreiben, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von S 150,– sowie für die Evidenzhaltung einen Betrag von S 50,– pro Halbjahr zu bezahlen.

7) Transport:

Für den Fall, dass nichts anderes vereinbart sein sollte, erfolgt der Transport von uns zum

Auftraggeber beziehungsweise zur bekannt gegebenen Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

8) Kosten:

Für den Fall, dass nichts anderes vereinbart sein sollte, ist der Auftraggeber auch verpflichtet, die Kosten der Montage nach Regiestunden zu ersetzen.

9) Annahmeverzug:

Für den Fall, dass der Auftraggeber in Annahmeverzug ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers bei uns einzulagern oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig auf Kosten des Auftraggebers zu verwerten. Diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 15% des Rechnungsbetrages als vereinbart. Neben dieser Konventionalstrafe ist der Auftraggeber verpflichtet für den Fall der Weiterveräußerung der Ware die Differenz zur Auftragssumme zu bezahlen.

10) Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung bleibt die Ware in unserem Eigentum und ist der Auftraggeber verpflichtet, für den Fall, dass wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, Vertragsgegenstand sofort herauszugeben. Sollten bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt Gläubiger auf den Vertragsgegenstand Exekution führen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen.

11) Gewährleistung, Garantie:

Ist der Mangel behebbar, erfolgt die Gewährleistung ausschließlich durch kostenlose Behebung innerhalb angemessener Frist. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich vom Auftraggeber zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung und Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels uns bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Für den Fall, dass nichts anderes vereinbart ist, gilt als Gewährleistungsfrist 6 Monate.

12) Schadenersatz:

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

13) Aufrechnung:

Es wird ausdrücklich ein Aufrechnungsverbot vereinbart, dass heißt, dass eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen ist.

14) Abtretungsverbot:

Forderungen gegen uns dürfen ohne unserer schriftlichen Zustimmung nicht abgetreten werden.

15) Produkthaftung:

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner und Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unsere Sphäre zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

16) Zurückbehaltungsverbot:

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten oder eines Teiles des Rechnungsbetrages.

17) Schriftform:

Sämtliche Veränderungen des Auftrages, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Originalunterschrift des Auftragnehmers. An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

18) Rechtswahl:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kauf-rechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19) Gerichtstandsvereinbarung:

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers vereinbart. Es gilt das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

20) Haftung:

Für kundenseits beigestellte Geräte, Maschinen und Stoffe wird keine Gewähr übernommen. Für branchenübliche oder programmbedingte Furnier- oder Farbtonunterschiede kann keine Haftung übernommen werden. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Holz ein Naturprodukt ist, welches verschiedenen Gewissensschwankungen in Farbe und Maßraum unterliegt.

21) Naturmaße:

Naturmaße werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Auftraggeber vor Ort genommen, sodass wir hierfür keine Haftung übernehmen. Das gleiche gilt für Naturmaße, die vom Auftraggeber bekannt gegeben worden sind.

22) Lieferverzug:

Für den Fall, dass wir mit unserer Lieferung im Verzug sind, gilt eine sechswöchige Nachfrist als vereinbart. Sollte die Frist überschritten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer nochmaligen Nachfrist von drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadenersatz aus welchem Grunde immer, und unter welchen Titel auch immer zu verlangen. Auch ist eine Ersatzvornahme auf unsere Kosten ausgeschlossen. Die Rücktrittsmöglichkeit besteht für den Auftraggeber nicht, wenn die Lieferverzögerung durch Umstände hervorgerufen wurde, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegt, wie durch Streiks, Ausfall von Energieversorgung, Blockaden und Fällen höherer Gewalt.